



GUT BERATEN RUND UMS STUDIUM

Tipps von A – Z

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemein	3 – 7
Ausbildungsunterhalt	3
BAföG	3
Einkommensgrenzen	3
Familienversicherung	3
Grundsicherung für Arbeitssuchende	4
Jobben	4
Kindergeld	4
Krankenversicherung	4
Lohnersatzleistung/Arbeitslosengeld I	5
Rechtsberatung/Rechtsberatungsschein	5
Rentenversicherung	5
Rundfunkbeitrag	5
Semesterbeiträge	5
Steuern	5
Stipendien	5
Studienkredite	6
Unfallversicherung	6
Urlaubssemester	6
Werkstudentenregelung	6
Wohngeld	6
Wohnsitz anmelden	7
2. Studierende mit Kind	7 – 9
BAföG	7
Bildungspaket	7
Bundesstiftung Mutter und Kind	7
Elterngeld	7
Erstausstattung	7
Kinderbetreuungszuschlag	7
Kindergeld	8
Kinderzuschlag	8
Mehrbedarfe	8
Mutterschaftsgeld	8
Mutterschutz	8
Sozialgeld	8
Stiftung Familie in Not	9
Unterhaltsvorschuss	9
Wohngeld	9
3. Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit	9 – 10
BAföG	9
Eingliederungshilfen für behinderte Menschen	10
Familienversicherung und Kindergeld	10
Grundsicherung bei Erwerbsminderung	10
Hilfe zum Lebensunterhalt	10
Mehrbedarfe	10
Nachteilsausgleiche	10

ALLGEMEIN

Im Laufe eines Studiums können immer mal wieder persönliche, organisatorische oder finanzielle Fragen und Probleme auftreten.

Das Studierendenwerk OstNiedersachsen bietet deswegen an allen Standorten eine Sozial- und Finanzierungsberatung an. Die Mitarbeiter*innen unterstützen dich individuell und vertraulich dabei, deine Situation zu analysieren, einzelne Aspekte zu ordnen und gemeinsam einen passenden Lösungsweg zu entwickeln. Dies kann im persönlichen Gespräch wie im Telefonkontakt, per E-Mail oder auch per Videokonferenz erfolgen. Die Sozial- und Finanzierungsberatung ist oft auch eine erste Anlaufstelle bei allgemeinen Fragen oder wenn du nicht weißt, an wen du dich sonst mit deinem Anliegen wenden sollst.

Ein Studium kostet Geld – Lebenshaltungs- und Studienkosten müssen finanziert werden, ob durch Unterhalt von den Eltern, BAföG, Stipendium, Studienkredit oder Nebenjob. Diese Übersicht gibt dir eine erste, alphabetisch geordnete, Orientierung über verschiedene Studienfinanzierungsmöglichkeiten und weitere hilfreiche Hinweise.

Weitere Informationen findest du auf unserer Website unter
» www.stw-on.de.

Ausbildungsunterhalt

Eltern sind laut Bürgerlichem Gesetzbuch dazu verpflichtet, ihren Kindern eine angemessene Berufsausbildung zu finanzieren. Sind die Eltern nicht in der Lage, unter Beachtung des Selbstbehalts diesen Unterhalt zu leisten, sollte ein BAföG-Antrag gestellt werden.

BAföG

Dabei handelt es sich um eine Ausbildungsförderung, die i. d. R. jeweils zur Hälfte als staatlicher Zuschuss und als unverzinsliches Darlehen gewährt wird. Die Auszahlungshöhe hängt von mehreren Faktoren ab, u. a. Elterneinkommen (außer bei elternunabhängigem BAföG), dem eigenen Einkommen und Vermögen.

Einkommensgrenzen

Um in der kostenfreien Familienversicherung zu bleiben, gibt es eine monatliche Einkommensgrenze zu beachten. Für BAföG-Empfänger*innen gelten besondere Regelungen, die festlegen, wie viel durch einen Nebenjob im gesamten Bewilligungszeitraum hinzuerdient werden darf, ohne dass dies auf das BAföG angerechnet wird.

Familienversicherung

Wer unter 25 Jahre alt ist und gesetzlich krankenversicherte Eltern hat, kann über die Eltern kostenlos familienversichert werden.



Grundsicherung für Arbeitssuchende

Es besteht für Studierende i. d. R. ein Grundsatzausschluss von dieser Leistung, eine komplette Studienfinanzierung ist nicht möglich. In einem Urlaubssemester kann bei vorliegender Hilfebedürftigkeit ein Anspruch gegeben sein. Schwangere und/oder Alleinerziehende können evtl. Mehrbedarfe in Anspruch nehmen.

Jobben

Wer als Studierende*r ausschließlich einem Minijob nachgeht, hat in der Regel nichts weiter zu beachten. Wenn aber z. B. eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt und/oder ein zweiter Minijob betrieben wird, kann das Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht haben. Zu diesem Thema können sich weitere Fragen ergeben: Steuern, Familienversicherung, Stundengrenze.

Kindergeld

Diese staatliche Leistung steht den Erziehungsberechtigten für jedes Kind zu, solange es sich in Ausbildung befindet, maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Krankenversicherung

Während des gesamten Studiums muss ein Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden. Es gilt die gesetzliche Krankenversicherungspflicht; von dieser kann man sich vor Beginn des Studiums befreien lassen, es muss dann allerdings eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden. Diese Befreiung gilt für das gesamte Studium und sollte vorher gut durchdacht werden. Ein Wechsel zurück in die Gesetzliche Krankenversicherung ist nur zwischen Bachelor und Master sowie nach dem Studium möglich. Die Versicherungspflicht gilt automatisch auch für die soziale Pflegeversicherung.

Lohnersatzleistung/Arbeitslosengeld I

Arbeitslosengeld I ist eine Lohnersatzleistung und steht Studierenden lediglich in seltenen Fällen zu, da vor einer Inanspruchnahme längere

Zeit in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt worden sein muss. Wenn dies gegeben ist, muss darüber hinaus nachgewiesen werden, dass neben dem Studium eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Std./Woche aufgenommen werden kann.

Rechtsberatung/Rechtsberatungsschein

Die Rechtsberatung ist ein kostenloses Angebot des Studierendenwerks in Zusammenarbeit mit den örtlichen ASten. Sie soll Studierenden schnell, unbürokratisch und kompetent weiterhelfen und umfasst eine Erstberatung in Rechtsfragen durch Anwält*innen.

Rentenversicherung

Als Studierende*r kommt man mit der Rentenversicherung vor allem dann in Kontakt, wenn es um das Thema Jobben geht. Wer jobbt, ist auch rentenversicherungspflichtig (ausgenommen bei einer kurzfristigen Beschäftigung), bei einem Minijob kann man sich von der RV-Pflicht befreien lassen.

Rundfunkbeitrag

Für jede Wohnung fällt ein Rundfunkbeitrag an – unabhängig davon, wer welche und wie viele Rundfunkgeräte bereithält. Beitragsschuldner ist jede*r volljährige*r Mieter*in (oder Eigentümer*in) oder Person, die in der Wohnung gemeldet ist.

Semesterbeiträge

Der Semesterbeitrag setzt sich in der Regel zusammen aus Beiträgen für die Studierendenschaft, die Verwaltung, das Studierendenwerk und ggf. ein Semesterticket. Dieser Betrag muss jedes Semester an die Hochschule überwiesen werden. Der Beitrag selbst kann sich im Laufe des Jahres ändern.

Steuern

Die Lohnsteuer ist eine Form der Einkommenssteuer, die auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erhoben wird. Sie wird i. d. R. vom Arbeitgeber vom Lohn einbehalten und als Steuervorauszahlung an das Finanzamt abgeführt. Wer auf selbstständiger Basis jobbt, muss selbsttätig Steuern abführen.

Stipendien

Ein Stipendium ist eine (Begabten)förderung in Form eines Zuschusses und/oder ideeller Förderung. Stipendien werden in der Regel von Stiftungen vergeben. Gute Schul- bzw. Studienleistungen und soziales oder gesellschaftspolitisches Engagement werden zwar oftmals vorausgesetzt, es kommt aber auch auf das Gesamtbild an.



Studienkredite

Kredite bilden die ungünstigste Form der Finanzierung eines Studiums dar. Allerdings bilden diese dennoch eine Variante der alternativen Finanzierung und dienen als letztes Hilfsmittel, bevor ansonsten ein Studienabbruch droht.

Unfallversicherung

Studierende sind durch die gesetzliche Unfallversicherung automatisch gegen Unfälle während der Aus- und Fortbildung an Fachhochschulen und Hochschulen nach § 2 SGB VII versichert.

Urlaubssemester

Ein Urlaubssemester ist eine offizielle Studienunterbrechung, während der keine Studienleistungen erbracht werden können. Ein Urlaubssemester wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet und zählt nicht als Fachsemester. In einem Urlaubssemester besteht kein BAföG-Anspruch.

Werkstudentenregelung

Wer als Studierende*r regelmäßig mehr als die Minijob-Grenze monatlich verdient, muss sich nicht als Arbeitnehmer*in kranken-, pflege- und arbeitslosenversichern, solange das „Erscheinungsbild eines Studierenden“ beibehalten wird; nur die Rentenversicherungsbeiträge fallen an. Das Studium muss im Vordergrund stehen. Dies ist der Fall, wenn nicht mehr als 20 Wochenstunden gejobbt wird.

Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Mietzuschuss, von dem Studierende ausgeschlossen sind, wenn sie dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig sind. Es gibt jedoch einige Ausnahmekonstellationen (z. B. bei BAföG-Bezug auf Volldarlehensbasis oder Zusammenleben mit Familienangehörigen ohne BAföG-Berechtigung). Der Wohngeldstelle muss ein gewisses Einkommen nachgewiesen werden.

Wohnsitz anmelden

Falls du umgezogen bist, musst du dich beim Einwohnermeldeamt der Stadt oder des Landkreises entweder mit Haupt- oder Nebenwohnsitz anmelden. Nach dem Niedersächsischen Meldegesetz muss die Meldung innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

STUDIERENDE MIT KIND

BAföG

Für BAföG-Bezieher*innen mit Kind gibt es einige Sonderregelungen: So kann der Leistungsnachweis, welcher normalerweise nach dem 4. Semester zu erbringen ist, verschoben werden und/oder eine Förderung über die Höchstdauer hinaus geleistet werden, wenn die Schwangerschaft und/oder Kindererziehung nachweislich ursächlich für die Studienverzögerung ist. Die Förderung über die Höchstdauer hinaus erfolgt als Vollzuschuss. Außerdem kann ein Kinderbetreuungszuschlag beantragt werden.

Bildungspaket

Bezieher*innen von Sozialleistungen haben für alle ihre im Haushalt lebenden Kinder einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wie z. B. Klassenfahrten, Schulbedarf etc.

Bundesstiftung Mutter und Kind

Die Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind eine ergänzende finanzielle Hilfe für schwangere Frauen in Notlagen, wenn die Einkünfte den finanziellen Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht decken und andere staatliche Leistungen nicht rechtzeitig oder ausreichend zur Verfügung stehen.

Elterngeld

Elterngeld ist eine vom Nettoeinkommen abhängige Entgeltersatzleistung für Eltern, die aufgrund der Kinderbetreuung nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Das Mindestelterngeld kann auch von Studierenden mit Kindern bezogen werden.

Erstausstattung

Jobcenter oder Sozialamt zahlen werdenden Müttern bei vorliegender Hilfesbedürftigkeit eine Erstausstattung für Schwangerschaftsbekleidung und eine Baby-Erstausstattung, dazu zählen Bekleidung, Möbel und Gebrauchsgegenstände. Es werden Pauschalen bezahlt.

Kinderbetreuungszuschlag

Für jedes Kind werden beim BAföG Kinderbetreuungszuschläge gewährt. Dazu muss es sich um eigene Kinder unter vierzehn Jahren handeln, die mit im Haushalt leben. Es handelt sich jeweils um Pauschalbeträge.



Kindergeld

Kindergeld ist eine staatliche Leistung, die den Erziehungsberechtigten für jedes Kind zusteht. Es dient zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes. Auch Studierende, die selbst Kindergeld beziehen (bzw. deren Eltern), können Kindergeld für eigene Kinder beziehen.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung der Familienkasse zum Kindergeld für geringverdienende Eltern.

Mehrbedarfe

Neben der Erstausstattung des Jobcenters gibt es noch bei vorliegender Hilfebedürftigkeit einen Mehrbedarf für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche und ggf. einen Mehrbedarf für Alleinerziehende, die mit Kindern unter 18 Jahren zusammenleben.

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird für die Dauer der Mutterschutzfrist von der Krankenkasse gezahlt, wenn zu Beginn der Frist ein Arbeitsverhältnis besteht und eine eigene Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt. Liegt keine eigene gesetzliche KV vor, z. B. bei einer Familienversicherung, so zahlt das Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeld.

Mutterschutz

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet acht Wochen nach der Entbindung; bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen. Studierende können auch ohne Beschäftigungsverhältnis Mutterschutz in Anspruch nehmen. Eventuelle Nachteile in Bezug auf Prüfungen sollen ausgeglichen werden, z. B. durch Ersatztermine; hierzu muss die Hochschule eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen.

Sozialgeld

Sozialgeld wird für die mit in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt, sofern ihr Unterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist.

Stiftung Familie in Not

Die Stiftung Familie in Not fördert vorrangig kinderreiche Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, Alleinerziehende und schwangere Frauen, die ihren ersten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben. Sie hilft durch zweckgebundene finanzielle Zuschüsse und zinslose Darlehen zur Überwindung familiärer Notlagen.

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. Sofern der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, leistungsfähig ist, aber nicht zahlen möchte, wird der gezahlte Unterhaltsvorschuss von diesem zurückgefordert. Unterhaltsvorschuss gibt es in der Regel bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.



Wohngeld

Studierende mit Kind sind nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, sofern das Kind bei ihnen lebt. Sie bilden dann eine Haushaltsgemeinschaft. Ob und in welcher Höhe sich konkret Wohngeld berechnet, hängt von weiteren Faktoren ab.

STUDIERENDE MIT BEHINDERUNG/ CHRONISCHER KRANKHEIT

BAföG

Der Leistungsnachweis, welcher normalerweise nach dem 4. Semester zu erbringen ist, kann ggf. verschoben werden und bzw. oder eine Förderung über die Höchstdauer hinaus geleistet werden, wenn die Behinderung bzw. Krankheit nachweislich ursächlich für die Studienverzögerung ist. Die Förderung über die Höchstdauer hinaus erfolgt in diesem Fall als Vollzuschuss.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Kosten für ausbildungsbedingte Mehrbedarfe können im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sozialhilfe) übernommen werden. Dazu gehören alle eindeutig studienbezogenen, individuell angepassten Hilfsmittel, die behinderungsbedingt erforderlich sind, damit Studierende ihr Studium selbstständig und gleichberechtigt durchführen können.

Familienversicherung und Kindergeld

Liegt eine Diagnose über die chronische Erkrankung bzw. Behinderung vor dem 25. Lebensjahr vor, kann auf Antrag die Verlängerung der Familienversicherung und des Kindergeldes erfolgen.

Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Es besteht für Studierende ein Grundsatzausschluss von der Grundsicherung wegen andauernder voller Erwerbsminderung, eine Studienfinanzierung ist nicht möglich. Studierende, die als dauerhaft voll erwerbsgemindert eingestuft werden, haben i. d. R. keinen Anspruch auf Hilfen zur Hochschulausbildung (z. B. für Stuhlassistenzen).

Hilfe zum Lebensunterhalt

Auch hier besteht ein Grundsatzausschluss für Studierende. Es kann aber Situationen geben, in denen die Hilfe zum Lebensunterhalt genutzt werden kann; wenn nämlich eine Studienunterbrechung aus Krankheitsgründen erfolgt oder ein Urlaubssemester genommen wird, und wenn Studierende vorübergehend, aber absehbar länger als sechs Monate voll erwerbsgemindert sind.

Mehrbedarfe

Zusatzkosten für Mehrbedarfe beeinträchtigter Studierender werden im BAföG nicht berücksichtigt. Deshalb können Studierende dafür ergänzende Sozialleistungen erhalten. Allerdings nur, wenn sie nachweisen, dass sie „hilfebedürftig“ sind und wenn kein anderer Leistungsträger vorrangig zur Förderung verpflichtet ist. Zu unterscheiden sind „ausbildungsgeprägte“ (z. B. technische Hilfsmittel) und „nicht-ausbildungsgeprägte“ Mehrbedarfe (z. B. Zusatzaufwendungen in Bezug auf Ernährung).

Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche können sowohl für die Organisation und Durchführung des Studiums beantragt werden, als auch bei Prüfungen und Leistungsnachweisen.

KONTAKTE

BRAUNSCHWEIG

auch zuständig für Wolfenbüttel und Wolfsburg

Pockelsstr. 11
TU Studienservice-Center R. 106
38106 Braunschweig

» www.stw-on.de/braunschweig/beratung/sb



CLAUSTHAL-ZELLERFELD

Silberstr. 1
38678 Clausthal-Zellerfeld

» www.stw-on.de/clausthal-zellerfeld/beratung/sb



HILDESHEIM

auch zuständig für Holzminden und Salzgitter

Hindenburgplatz 16 A
31134 Hildesheim

» www.stw-on.de/hildesheim/beratung/sb



LÜNEBURG

auch zuständig für Buxtehude und Suderburg

Munstermannskamp 3
21335 Lüneburg

» www.stw-on.de/lueneburg/beratung/sb



Informationsreihe des Studierendenwerks OstNiedersachsen

- 1: Selbständig arbeiten**
- 2: Prüfungsangst**
- 3: Motivation & Zeitmanagement**
- 4: Gut beraten rund ums Studium**

Rund ums Studium!

Das Studierendenwerk OstNiedersachsen mit Hauptsitz in Braunschweig ist seit über 100 Jahren der kompetente Partner, der rund 50.000 Studierenden an den zehn Standorten Buxtehude, Braunschweig, Clausthal-Zellerfeld, Hildesheim, Holzminden, Lüneburg, Salzgitter, Suderburg, Wolfenbüttel und Wolfsburg den Alltag erleichtert. Zu den Angeboten des Studierendenwerks gehören Verpflegung in Mensen & Bistros, Vermietung von Wohnheimplätzen, Studienfinanzierung, Psychosoziale Beratung, Kinderbetreuung sowie die Förderung der studentischen Kultur.

Weitere Informationen findest du auf unserer Website:

- » www.stw-on.de oder
- » www.instagram.com/@studierendenwerk.on

Herausgeber: Studierendenwerk OstNiedersachsen, der Geschäftsführer

Redaktion & Layout: Kommunikation & Marketing,

Katharinenstr. 1, 38106 Braunschweig, info@stw-on.de

Bildmaterial: © Fotolia.de: Karen Roach; shutterstock